



HVBG

HVBG-Info 04/1989 vom 02.02.1989, S. 0297 - 0298, DOK 473/017-BSG

**Zur Frage der Gewährung einer Rente an die frühere Ehefrau
- Verzicht auf Unterhalt - BSG-Urteil vom 23.11.1988
- 5/4a RJ 55/87**

Zur Frage der Gewährung einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVO an die frühere Ehefrau - Verzicht auf Unterhalt;

hier: BSG-Urteil vom 23.11.1988 - 5/4a RJ 55/87 -

(Parallelentscheidung zu dem BSG-Urteil vom 23.11.1988 - 5/5b RJ 100/86 - vgl. HV-INFO 1989, S. 227-233)

Das BSG hat mit Urteil vom 23.11.1988 - 5/4a RJ 55/87 - entschieden, daß ein umfassender und endgültiger Verzicht auf Unterhalt einen Hinterbliebenenrentenanspruch nach § 1265 Abs. 1 Satz 2 RVO nicht ausschließt, wenn einer der in Nr. 1 dieser Vorschrift genannten Hinderungsgründe einer Unterhaltspflicht des Versicherten die wesentliche Ursache für die - deklaratorische - Verzichtserklärung gewesen ist, wenn diesem Grund also neben etwaigen sonstigen Gründen eine gleichwertige Bedeutung beizumessen ist.